

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/330aa495-0ecf-3ccc-b6cd-2e2632e7ab77>

Bibliografie

Titel	Zweite Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug - 2. ProdSV)
Ämtliche Abkürzung	2. ProdSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-4-4-1

§ 21 2. ProdSV - Informationsaustausch

Handelt es sich bei einer in [§ 20 Absatz 3](#) genannten Maßnahme um eine Maßnahme, die gemäß [Artikel 22 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) gemeldet werden muss, so ist eine gesonderte Unterrichtung gemäß [§ 20 Absatz 3](#) nicht erforderlich, wenn:

1. in der Meldung gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 des Marktüberwachungsgesetzes wird darauf hingewiesen wird, dass auch die vorliegende Verordnung die Notifizierung der Maßnahme vorschreibt, und
2. die in [§ 20 Absatz 4](#) genannten Belege der Meldung gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 des Marktüberwachungsgesetzes beiliegen.

